

Antrag um Anschluss an die Stammgemeinschaft CARA

Einleitung¹

Der Verband CARA wurde am 26. März 2018 gegründet und bezweckt die Verwaltung der Stammgemeinschaft CARA im Sinne des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG, SG 816.1) und dessen Vollzugsbestimmungen.

Die Stammgemeinschaft CARA bezweckt, den Austausch gesundheitsrelevanter Informationen via E-Health-Tools und -Funktionalitäten (nachstehend: SERVICES), die sie der breiten Öffentlichkeit und den Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung stellt, zu vereinfachen.

Die Gesundheitsfachpersonen und ihren Institutionen müssen sich der Stammgemeinschaft CARA anschliessen, um sich an ihr zu beteiligen. Als INSTITUTION gilt jede Organisation, die aus einer Gesundheitsfachperson oder mehreren Gesundheitsfachpersonen besteht.

1. Anschluss

Mit dem vorliegenden Antrag erklärt sich die INSTITUTION bereit, sich im Sinne des EPDG und dessen Vollzugsbestimmungen der Stammgemeinschaft CARA anzuschliessen.

Der Verband CARA behält sich das Recht vor, einen Anschlussantrag abzulehnen.

2. Delegation von Befugnissen an den Verband CARA

Die INSTITUTION willigt ein, die Aufgaben der Stammgemeinschaften gemäss den Artikeln 10 und 11 EPDG an den Verband CARA zu delegieren.

Die INSTITUTION willigt insbesondere ein, dass der Verband CARA die Stammgemeinschaft CARA verwaltet und die daraus entstehenden Aufgaben gemäss dem entsprechenden Bundesrecht ausübt.

3. Pflichten von CARA

Der Verband CARA verpflichtet sich, eine zertifizierte Stammgemeinschaft im Sinne von Artikel 11 EPDG zu gründen.

Der Verband CARA verpflichtet sich, eine Stammgemeinschaft im Sinne des EPDG und dessen Vollzugsbestimmungen sowie der kantonalen Datenschutzgesetzgebungen zu verwalten.

Der Verband CARA verpflichtet sich, gemäss den Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen (nachstehend: ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN) SERVICES bereitzustellen.

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION sobald als möglich per E-Mail über allfällige Änderungen dieser ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN zu informieren.

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION über wichtige Änderungen an den SERVICES, eventuelle Unterbrüche der SERVICES und Sicherheitsrisiken zu informieren.

¹ Der Lesefreundlichkeit halber wird im vorliegenden Dokument zur Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet, Frauen sind aber jeweils mitgemeint.

Der Verband CARA verpflichtet sich, ausserhalb der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stammgemeinschaft nicht auf die Daten der BENUTZER zuzugreifen. Die Mitarbeiter des Verbands CARA oder jede andere Person, die auf ihre Rechnung oder auf Mandatsbasis arbeitet, unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

4. Pflichten der Institution

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die SERVICES gemäss den ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN des Verbands CARA zu nutzen.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Anschlussantrags akzeptiert die INSTITUTION die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, allfällige Änderungen der ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN durch CARA regelmässig zur Kenntnis zu nehmen und die neuen ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN zu akzeptieren.

Jede Nutzung von SERVICES beinhaltet die Annahme der ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN in ihrer aktuellsten Version.

Die INSTITUTION ist für die allfällige technische Integration der SERVICES in ihr System für das elektronische Patientendossier (nachstehend: EPD-System) zuständig. Sie kann die SERVICES in ihr EPD-System integrieren, sofern sie die vom Verband CARA festgelegten Bedingungen zur Anwendung der Schnittstellenprozesse akzeptiert und ihre Informatikinfrastruktur den Sicherheitsanforderungen des Verbands CARA entspricht.

5. Austritt

Die INSTITUTION kann den Austritt aus der Stammgemeinschaft CARA verlangen, indem sie den Verband CARA per E-Mail oder Briefpost darüber in Kenntnis setzt. Durch ihren Austritt verliert sie den Zugriff auf die SERVICES.

Der Verband CARA kann den Anschluss der INSTITUTION unverzüglich auflösen, sobald diese nicht mehr als Institution im Sinne des EPDG gilt, namentlich wenn die INSTITUTION ihre Tätigkeit einstellt, beispielsweise infolge einer behördlichen Verfügung, wenn sie nicht mehr über die erforderliche Betriebsbewilligung verfügt oder wenn sie keinen BENUTZER mehr hat, der Gesundheitsfachperson ist.

Wird ein Verstoß gegen die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN festgestellt, kann der Verband CARA nach einer Mahnung und mit einer Voranzeige von drei Monaten vor Abstellung der SERVICES den Anschluss auflösen. Sie richtet ihre Voranzeige per Einschreiben an die Direktion der INSTITUTION, wobei sie die festgestellten Verstöße spezifiziert.

Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten versuchen die Parteien eine gütliche Einigung zu erzielen. Gerichtsstand ist in Lausanne, es gilt das Schweizerische Recht.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments bestätigt die INSTITUTION, dass sie genaue und vollständige Informationen angegeben hat und dass sie die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN von CARA gelesen und akzeptiert hat.

Die Unterschriften müssen der Unterschriftsberechtigung gemäss Handelsregister entsprechen.